

06.06.2006

Tischvorlage

zu TOP 3/21 PA am 08.06.2006
zu TOP 5/23 RR am 22.06.2006

Betr: 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99 – Teil B –
hier: Aufstellungsbeschluss

- hier:**
- Schreiben des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. vom 21.05.2006
 - Schreiben des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord-West e.V. vom 22.05.2006
 - Schreiben des Landrates des Kreises Kleve vom 24.05.2006
 - Vermerk vom 30.05.2006 über die Besprechung am 12.05.2006 bei der Bezirksregierung Düsseldorf
 - Schreiben des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. vom 01.06.2006, sowie als Anlage ein Schreiben vom 22.05.2006
 - Grammatikalische Korrektur der Sitzungsvorlage vom 02.06.2006



RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Abteilungsleiter Heinz Konze
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

21. Mai 2006

32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Teil B

Sehr geehrter Herr Konze,

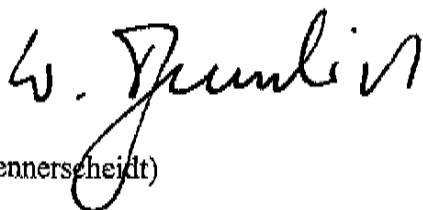
im Nachgang zu der von Ihnen einberufenen Besprechung vom 12. Mai 2006 in Bezug auf die Vorgehensweise im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Abgrabungen im europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ haben Sie ein abgestuftes Verfahren vorgeschlagen, nach dem zunächst innerhalb des Vogelschutzgebietes Flächen für den Vogelschutz aufgewertet sollen und im Weiteren Flächen auch im so genannten Suchbereich für Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden. Wir halten dieses Vorgehen für nur äußerst eingeschränkt anwendbar.

Wir sind der Auffassung, dass die Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ maßgeblich für alle Veränderungen der Abgrenzung und die Form der Bewirtschaftung innerhalb des Gebietes ist. In dieser Vereinbarung wurde ausdrücklich ausgeführt, dass Gebiets Erweiterungen und Gebietsaufwertungen nur im gegenseitigen Einvernehmen auf freiwilliger Basis erfolgen können. Daher halten wir die Festlegung eines Zusammenhangs zwischen Abgrabung und Ausweitung von Flächen für den Vogelschutz im Regionalplan für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sehen wir nur die Möglichkeit, dass ausschließlich innerhalb des bestehenden Vogelschutzgebietes auf freiwilliger vertraglicher Basis Flächen für den Vogelschutz aufgewertet werden können.

Auch sehen wir die Gefahr, dass bei einem solchen Vorgehen die Europäische Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5117 nach Art. 226 EG-Vertrag der Europäischen Kommission zur Vogelschutzrichtlinie in ihren Zweifeln an der Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ gestärkt wird. So besteht unter anderem die Gefahr, dass die Europäische Kommission bei der Hinzunahme von Flächen, die sich im Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen und nicht unmittelbar an der Grenze des bestehenden Vogelschutzgebietes befinden, den dazwischen liegenden Raum auch in das Vogelschutzgebiet einbeziehen wird. Nach unserer Überzeugung könnte somit dieses Vorgehen zu einer drastischen Ausweitung des Vogelschutzgebietes führen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Konze, bei der laufenden Abfassung des Regionalplanes nochmals unsere Anmerkung zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


(Bennerscheidt)

Herrn
RBR Hauke von Seht
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

32. RP-Änderung, Teil B

Sehr geehrter Herr von Seht,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Besprechung am 12. Mai 2006 haben wir die Angelegenheit nochmals mit den betroffenen Unternehmen diskutiert, dieses insbesondere unter dem Aspekt der Bedenken von Kreisen, Städten und Landwirtschaft bezüglich evtl. Inanspruchnahmen weiterer Gebiete als Kohärenzflächen (s. „Suchräume“), welches eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes zur Folge hätte.

1. Die Bedenken völlig auszuräumen wäre nur durch einen vollständigen Verzicht auf die von der LÖBF nach fachlichen Kriterien ausgewählten Suchräume möglich. Dieses ist aber leider trotz allen Bemühens, Einvernehmen herzustellen, nicht leistbar.

Wir haben zwar selbst in unserer Stellungnahme vom 11.4.2006 angeregt, bei der Formulierung des Zieles (entsprechend den schon von der Bezirksregierung vorgelegten Erläuterungen) herauszustellen, dass die Gänseäsungsmöglichkeiten **qualitativ** nicht beeinträchtigt werden dürfen und eine Beeinträchtigung nur „**ggf.** durch Erweiterung der Flächen des Vogelschutzgebietes“ verhindert werden soll. Aus dieser Formulierung wird ersichtlich, dass auch die betreffenden Unternehmen es für richtig halten, zunächst **innerhalb** des Vogelschutzgebietes nach Aufwertungsmöglichkeiten zu suchen, insbesondere Ackerfläche in (für die Gänse höherwertiges) Grünland oder evtl. auch an Äsungsfläche

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Sekt.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
22. Mai 2006

AZ: 1.073

Geschäftsstellen:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203 / 99 23 9-0
Telefax: 0203 / 99 23 9-99
E-Mail: info@wvbnw.de
www.wvbnw.de

Eiffestraße 462
20537 Hamburg
Telefon: 040 / 25 17 29-0
Telefax: 040 / 25 17 29-20
E-Mail: info@wvbnw.de
www.wvbnw.de

Bankverbindung:
Dresdner Bank AG Duisburg
BLZ 350 800 70
Kto.-Nr. 204 487 000

angrenzende, mit Gehölz bewachsene Fläche, falls nicht ökologisch erhaltenswert, in Freifläche und damit weitere Äsungsfläche umzuwandeln. Eine weitere Möglichkeit wäre, im Rahmen der Rekultivierung Teile der Abgrabung selbst, z.B. vorgesehene Flachwasserzonen, wieder als Äsungsfläche auszugestalten, so dass durch andere Nutzungen (Landwirtschaft) belegte Flächen nicht einbezogen werden müssten.

Da aber eben nicht heute schon garantiert werden kann, dass solche Möglichkeiten innerhalb des Vogelschutzgebietes gefunden werden, muss, **wenn sicher auch erst als zweite Stufe**, doch die Möglichkeit bestehen, auch außerhalb des jetzigen Vogelschutzgebietes ergänzend nach Kohärenzflächen zu suchen. Auf diese Weise kann das von der LÖBF geforderte Ziel, räumliche und funktionale Kohärenz sicherzustellen, auch in jedem Fall erreicht werden.

2. Mit Blick auf die von der Landwirtschaft ins Gespräch gebrachte „Außenwirkung“ ist zu sagen, dass realistisch gesehen leider keine Möglichkeit besteht, vor einem evtl. Einbezug einer neuen Fläche diesen Einbezug auch mit allen angrenzenden Nachbarn hinsichtlich ihrer zukünftigen Planungen abzustimmen (wobei nur die Nachbarn neu betroffen wären, die nicht bisher schon an das Vogelschutzgebiet angrenzen, und im Regelfall, z.B. bei Gebäudemaßnahmen, sich schnell eine **Verträglichkeit** herausstellen dürfte).

Angesichts oft kleinteiliger Parzellen und Bewirtschaftungen, damit also einer größeren Zahl von Nachbarn, wäre der Aufwand schlicht zu groß und vor allem würde mit einiger Sicherheit zumindest 1 Landwirt darauf verweisen, dass er seine zukünftigen Projekte und Überlegungen derzeit noch nicht abschließen könne und deshalb sicherheitshalber einem Einbezug der angrenzenden Fläche in das Vogelschutzgebiet nicht zustimmen könne. Sollte dann dadurch die Hinzunahme der Fläche blockiert sein ?

Zweifellos wird die Kiesindustrie ihr bisheriges **gutes Miteinander mit der Landwirtschaft** auch weiterhin fortsetzen und daher im Rahmen erkennbarer Beeinträchtigung von Nachbarn und im Rahmen des Zumutbaren die Belange der Nachbarn besprechen (oft sind diese Belange auch dem Eigentümer, der seine Fläche zur Verfügung stellen will, bekannt, so dass die Belange schon sehr frühzeitig in die Überlegungen zum Erwerb der Fläche einfließen können). Auch werden die Unternehmen, falls flächenmäßige Alternativen gegeben sind oder ein Verschieben der Fläche innerhalb eines erlangbaren

Grundstücks möglich ist, so dass das Nachbarprojekt außerhalb der 300 m-Pufferzone liegt, auf die Belange Rücksicht nehmen. Eine rechtliche Bindung an die Haltung eines Nachbarn zum Erwerb einer Kohärenzfläche ist aber nicht möglich.

3. Das Problem, dass durch evtl. Einbezug neuer Flächen das Vogelschutzgebiet erweitert wird, muss aber für den vorliegenden Fall, in dem es ausschließlich um bestimmte, feststehende Flächen geht, unbedingt **konkret** und anhand **genauer Zahlen** betrachtet werden. Dann wird deutlich werden, dass das Problem sich in einer sehr überschaubaren Dimension befindet und händelbar ist.

Gegenstand des Verfahrens ist die Umwandlung der bekannten in Rede stehenden neuen Abgrabungsbereiche von Vorbehalts- in Vorrangflächen. Dabei soll u.a. für verloren gehende Gänseäsungsflächen ein Ausgleich geschaffen werden.

Dieser Ausgleich kann aber a) nur für sich noch im Zulassungsverfahren oder noch gar nicht in einem solchen Verfahren befindende Vorhaben greifen, nicht für schon genehmigte oder gar schon beendete Vorhaben, und b) selbstverständlich nur gelten, wenn tatsächlich Gänseäsungsflächen entfallen, und dann auch nur orientiert am Umfang der entfallenden Fläche.

An Fakten und Zahlen zu diesen Betrachtungen ist festzustellen:

- a) die Gebiete **Reeser Schanz (Gesamtgröße 11 ha)**, **Bislich-Nord (Gesamtgröße 33 ha)** und **Jöckern (Gesamtgröße 81 ha)** sind vollständig genehmigt, daher unter dem Aspekt von Kohärenzflächen irrelevant.
- b) Von dem Gebiet **Vahnum/Bergen (Gesamtgröße 350 ha)** sind 89 % genehmigt und die weiteren 11 % (= insgesamt rd. 38 ha) im Genehmigungsverfahren (s. Gutachten Oekoplan, S. 17/18).

Diese rd. 38 ha sind aber für das Thema „Kohärenzflächen“ ebenfalls irrelevant, weil sie **außerhalb** des Vogelschutzgebietes liegen und gemäß der LÖBF-Kartierung auch keinerlei geschützte Gänseäsungsflächen beinhalten.

- c) Der Bereich **Diersfordter Waldsee (Gesamtgröße 395 ha)** ist, da schon rd. 300 ha genehmigt bzw. abgebaut sind, mit einer Restfläche von rd. 95 ha für das in Rede stehende Thema relevant.

- d) Der Bereich **Reeser Welle (Gesamtgröße 120 ha)**, welcher sich zurzeit mit einer das Gesamtgebiet ausschöpfenden Antragsfläche von 108 ha ebenfalls im Genehmigungsverfahren befindet, beansprucht eine Gänseäsungsfläche von rd. 57 ha. Der übrige Teil befindet sich **außerhalb** des Vogelschutzgebietes und ist auch durch entsprechende LÖBF-Kartierung nicht belegt.
- e) Der Bereich **Bislich/Vahnum (Gesamtgröße 55 ha)**, davon zurzeit ca. 40 ha im Antragsverfahren) beinhaltet rd. 48 ha Gänseäsungsfläche. Der Rest von ca. 7 ha befindet sich **außerhalb** des Vogelschutzgebietes und ist ebenfalls nicht durch entsprechende LÖBF-Kartierungen belegt.
- f) Bei dem Bereich **Mehrum (Gesamtgröße 140 ha)** ist der überwiegende Teil, zum Teil schon Jahrzehnte, abgebaut sowie wiederverfüllt, und die Fläche der zweiten Erweiterung, 1. Teil, befindet sich schon in der Auskiesung. Relevant hingegen ist die Fläche der zweiten Erweiterung, 2. Teil (rd. 37 ha), für welche zurzeit das Antragsverfahren läuft. Diese 37 ha sind mit Gänseäsungsflächen belegt.
- g) Der Bereich **Marwick (Gesamtgröße 24 ha)**, bezüglich dessen noch kein Antragsverfahren läuft, liegt ganz überwiegend **außerhalb** des Vogelschutzgebietes und ist in diesem Bereich auch nicht von einer entsprechenden LÖBF-Kartierung erfasst. Lediglich rd. 3 ha sind in die Bilanz bezüglich der auszugleichenden Gänseäsungsflächen einzubeziehen.

Als flächenmäßiges Fazit aus den Darstellungen zu a) bis g) ist festzuhalten, dass insgesamt **lediglich rd. 240 ha** an Gänseäsungsfläche betroffen sind, nur insoweit ist ein Ausgleich zu schaffen.

Stellt man dieser Zahl die Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes von **20.271 ha** und darüber hinaus die Feststellung der LÖBF im Gutachten vom 16.8.2005 gegenüber, dass **1.027 ha Ackerflächen** mit Gänseäsungsschäden über 45 % und **5.162 ha** Flächen mit weniger als 45 % Fraßschäden sind (s. LÖBF-Gutachten vom 16.8.2005, S. 3), so wird deutlich, dass rd. **6.200 ha** an Fläche für qualitative Aufwertungsmaßnahmen im Sinne der Gänseäsung zur Verfügung stehen. Nur ca. 4 % dieser Fläche müssten also erfolgreich aufgewertet werden, um die gesamte Problematik der Kohärenzflächen schon innerhalb des Vogelschutzgebietes erledigen zu können. Dieses erscheint

sehr machbar (ungeachtet dessen, dass wir aus den oben unter 1. angesprochenen Gründen für den Fall, dass im Einzelfalle eben doch aktuell keine Fläche innerhalb des Vogelschutzgebietes, aus welchem Grunde auch immer, zur Verfügung steht, auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Flächen des Suchraums, **gewissermaßen als Hilfsmöglichkeit**, nicht verzichten wollen).

Um einerseits dauerhaft Klarheit im Regionalplan zu schaffen und andererseits dem Regionalrat genaue Informationen für seine Entscheidung an die Hand zu geben, erscheint es uns sehr wesentlich, die o.g. Zahlen und Fakten, bezogen auf eine jede der in Rede stehenden Abgrabungen, in zusammengefasster Form in den Erläuterungen zum Ziel darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Reinhard Fischer



**Kreis
Kleve**

Der Landrat

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 16 62 • 47616 Kleve

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz NRW
Herrn Abteilungsleiter Thomas Neiss
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

über
Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Abteilungsleiter Heinz Konze
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Fachbereich:

Abteilung:

Dienstgebäude:

Telefax:

Ansprechpartner/in:

Zimmer-Nr.:

Durchwahl:

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:

Datum:

Technik

Naturschutz u. Landschafts-
pflege, Wasser- u. Bodenschutz

Nassauerallee 15 - 23, Kleve

(0 28 21) 85-700

Herr Dr. Reynders

E.249

(0 28 21) 85-431

- 6.1 - 611304

24.05.2006

32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Teil B, hier Einhaltung des Vogelschutzvertrages für das Gebiet „Unterer Niederrhein“ aus dem Jahr 2000

Sehr geehrter Herr Neiss,

wie Sie wissen, wird zur Zeit der Aufstellungsbeschluss für die oben genannte 32. Änderung des Regionalplanes vorbereitet. Danach soll im Ziel 1 (7) aus Kapitel 3.12 des Regionalplans bestimmt werden, dass „der Umfang der Gänseäsungsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert wird“. Die Erläuterungen hierzu besagen, dass „für verlorengelassene Äsungsflächen entweder funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich in das EG-Vogelschutzgebiet einbezogen werden oder geeignete Flächen innerhalb des EG-Vogelschutzgebietes durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden“.

Diese Ausführungen stehen in sehr engem Kontext zu Ihren Erlassen vom 16.12.2005 und 13.04.2006 (Az.: III-7-611.03.31.00-0032), denen zufolge die zusätzlich hinzugezogenen Gänseäsungsflächen im Rahmen der 6-jährigen Berichtspflicht durch Sie an die EU als Vogelschutzgebietsvergrößerung gemeldet werden und diese Bereiche im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur darzustellen sind.

Die nicht zuletzt aufgrund der Erlasslage geänderten Zielvorgaben für die Regionalplanung widersprechen Geist und Buchstaben des unter anderem zwischen dem Kreis Kleve und dem Land NRW abgeschlossenen „Vogelschutzvertrages“ aus dem Jahr 2000, der für Gebietsweiterungen und Gebietsaufwertungen ausschließlich die Prinzipien des Einvernehmens und der Freiwilligkeit nennt (insbesondere B.3, B.5.1 und B.6).

Die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise würde zu einer schleichenden, nicht einvernehmlichen und zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung noch nicht konkret festlegbaren Erweiterung des Vogelschutzgebietes führen. Dies würde das Vertrauen in das Land als Vertragspartner schmälern, weitere Unsicherheit für die Planung insgesamt (Siedlung, Verkehr, Abgrabungen u.a.m.) bedeuten und einen noch unbestimmten Prüf- und Verfahrensaufwand für künftige Vorhaben und Projekte nach sich ziehen.

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de

Sprechzeiten untere Landschaftsbehörde: montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten untere Wasserbehörde: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Lieferanschrift: Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 - 23, 47633 Kleve • Vermittlung: (0 28 21) 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linien 50, 54, 55 und 58 bis Haltestellen Postamt oder Nassauerallee und RVN Bus Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Konten der Kreiskasse Kleve: Sparkasse Kleve (BLZ 324 500 00) Kto.-Nr. 5 001 698, BIC: WELADED1KLE, IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98,

Sparkasse Goldorn (BLZ 320 513 70) Kto.-Nr. 112 144, BIC: WELADED1GEL, IBAN: DE34 3205 1370 0000 1121 44

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 27917-501, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

32_GEP_A_Gbneebaug.doc

Der Kreis Kleve hat deshalb allergrößte Bedenken gegen die angestrebte Zielsetzung und das von Ihnen festgelegte Vorgehen, zumal ein zwingendes fachliches Erfordernis hierfür nicht erkennbar ist.

Selbstverständlich sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren und ist die Verträglichkeit von Maßnahmen im Sinne der EU-Richtlinien zu gewährleisten. Beides ist jedoch möglich, auch ohne Ihrem Vorgehensvorschlag zu folgen.

Die von der Regionalplanänderung betroffenen Bereiche sind bekannt. Es handelt sich um die Abgrabungsbereiche: Bislich-Nord, Jöckern, Bislich-Vahnum, Vahnum-Bergen, Diersfordter Waldsee, Marwick, Mehrum, Reeser Schanz und Reeser Welle (vgl. Untersuchungen von LÖBF und Oekoplan sowie Verträglichkeitsprüfungen zu den laufenden bzw. abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren).

Danach ist festzustellen,


1. dass sich nicht alle Abgrabungsbereiche komplett im Vogelschutzgebiet befinden,
2. dass nicht in allen Fällen Gänseäsungsflächen betroffen sind,
3. dass z.B. in der planfestgestellten Abgrabung Reeser Schanz keine neuen Gänseäsungsflächen erforderlich waren,
4. dass – von der fachlich einseitigen Betrachtung der Wildgänse abgesehen (das Vogelschutzgebiet ist mehr als ein Gänseasungsgebiet) – letztlich insgesamt weniger als 250 ha „neuer“ Gänseäsungsflächen in der Diskussion verbleiben und
5. dass die LÖBF innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes 5.162 ha Flächen der Kategorie c) ermittelt hat, für die Ihr Erlass die Möglichkeit der Aufwertung durch Umwandlung von Acker zu Grünland als geeignete Kompensationsmaßnahme für beeinträchtigte Gänseäsungsflächen einräumt.

Aus Sicht des Kreises Kleve kann aufgrund dieser Feststellungen der klare Schluss gezogen werden, dass die betroffenen Gänseäsungsflächen (weniger als 250 ha) ohne weiteres innerhalb der Vogelschutzgebietskulisse (5.162 ha Kategorie c von insgesamt 20.271 ha VSG) kompensiert werden können. Wenn man hierbei – fachlich richtigerweise – unterstellt, dass das Thema Gänseäsung nur in den Wintermonaten relevant ist, dann wird schnell deutlich, dass eine Verbesserung der Gänseäsungsmöglichkeiten nicht zwingend nur durch Umwandlung von Acker zu Grünland erreicht werden kann. Es reicht vielmehr aus, genau in den Wintermonaten günstige Äsungsmöglichkeiten zu schaffen, z.B. durch eine Zwischeneinsaat.

Sehr geehrter Herr Neiss, ich bitte Sie um wohlwollende Prüfung meiner Bedenken und entsprechende Anpassung Ihrer Erlasse.

Die Bezirksplanungsbehörde bitte ich auf diesem Wege, meine Bedenken in das noch laufende Verfahren zur 32. Änderung des Regionalplanes einzubeziehen und dieses Schreiben auch dem Regionalrat und dem Planungsausschuss zu den anstehenden Sitzungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Spreen

**Besprechung am 12. Mai 2006 zur 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99)
Teil B**

Teilnehmer: siehe Anlage

Am 12. Mai 2006 fand bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Anwesenheit des Vorsitzenden des Planungsausschusses des Regionalrates ein Gespräch zwischen Vertretern der Bezirksregierung, der Kreise Kleve und Wesel, der Städte Wesel und Rees, des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes sowie der am Unteren Niederrhein tätigen Rohstoffgewinnungsindustrie statt (vgl. Anlage 4, S. 4 der Sitzungsvorlage zu TOP 5 der 23. Regionalratssitzung). Anlass waren im Verfahren zur 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B aufgeworfene Fragen zu den Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Kreis- und Stadtentwicklung sowie die Landwirtschaft (vgl. Synopse). Der eingeschränkte Teilnehmerkreis war durch diese thematisch begrenzte Ausrichtung des Termins begründet.

Die Vertreter der Bezirksregierung führten zunächst einleitend in die Thematik ein. Sie machten dabei deutlich, dass sie im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B im Bereich des Unteren Niederrheins von erheblichen Beeinträchtigungen (i.S. von § 48d LG NRW) des betreffenden Vogelschutzgebietes ausgehen - mit den entsprechenden naturschutzrechtlichen Konsequenzen.

Im Anschluss erläuterten die weiteren Anwesenden die Bewertung der Sachlage aus der jeweiligen Sicht. Die Darlegungen deckten sich dabei im Wesentlichen mit den in den schriftlichen Stellungnahmen im Verfahren und den im Erörterungstermin am 25. April 2006 dargelegten Positionen (vgl. Synopse; bezüglich der Positionen der Unternehmen vgl. Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes).

Aufbauend auf diesen Ausführungen wurde im Gespräch die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass die Rohstoffgewinnungsindustrie konsensuale Lösungen - unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen - anstrebt.

von Seht

Ergänzender Hinweis: Entgegen den Ausführungen im Schreiben des RLV vom 21. Mai 2006 wurde seitens der Bezirksregierung im Termin nicht vorgeschlagen, dass zunächst für erforderliche Kohärenzmaßnahmen gemäß § 48d Abs. 7 Landschaftsgesetz NRW Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets aufgewertet werden, sondern es wurden entsprechende Ausführungen von Anwesenden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 61, Az. 61.52.01.32/Teil B

Anwesenheitsliste

Besprechung am 12.05.06, Raum 147, Bezirksregierung Düsseldorf

Betrifft: 32. Änderung des Regionalplans Teil B

NAME	Behörde/Dienststelle	E-Mail und Telefon
Hornrich Hansmann	Bez. Reg. Düsseldorf - Dez. 51 -	heinrich.hansmann@brd.nrw.de 0211-475-2044
Beate Lüdgers	Niederrheinische Kies- und Sandbaggeri GmbH	beate.luedgers@ff-raas.de 02851-1041-0
Klein-Hitpaß	Stadt Wesel	helmut.klein-hitpaß@wesel.de 0281 203420
Foidzik	BR Düsseldorf Dez. 54	juergen.foidzik@brd.nrw.de 0211-4752449
Börger	- " -	matthias.boergel@brd.nrw.de 0211-4752445
Münche	RLV Linn	02421 24022
Lüdgers	RLV - Bonn	0228200628 ^{Bund-Lichtguss} @rlv.de
BÖCKELS, BEATE	SUHRBORG & Co. GmbH	beate.boeckels@ff-raas.de 02851-1041-19
Ambrose, Ute	Kreis Wesel, ULB	ute.ambrose@kreis-wesel.de 0281 207-3543
WÜDDENHORST DETLOF	" 60-1	0281-207-2604
W. F. WIKING	Monting m. Presse	0281 1546600
J. Engelking	" " "	
Enger	Rhein-Kreis Boettger	Olafenger@aol.com 0281-339390
Reynolds	WIS - ULB	02821/85477 0170-733628
Hilje Papen	Reg.-Rat Odorf, P. Bruch	hpapen@jabee.de
Christiane Beckhardt	Oekoplan	christiane.beckhardt@oekoplan.de 02850-33061



RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAN
D E.V.

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Abteilungsleiter Heinz Konze
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

1. Juni 2006

32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Teil B

Sehr geehrter Herr Konze,

für die Übersendung der Sitzungsvorlage (Aufstellungsbeschluss) bedanken wir uns recht herzlich. Gerne nehmen wir die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme wahr: Die beabsichtigte Änderung des GEP 99 stellt für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Belastungsprobe dar, die in einen Vertrauensverlust in Bezug auf die kooperative Umsetzung von Natur- und Umweltschutz als einem in NRW seit vielen Jahren höchst bewährten Prinzip münden kann. Dies wäre fatal.

Wir bekräftigen nochmals, dass die Vereinbarung zum EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ für alle Veränderungen der Abgrenzung und die Form der Bewirtschaftung innerhalb des Gebietes maßgeblich ist. In dieser Vereinbarung wird ausdrücklich ausgeführt, dass Gebietserweiterungen und Gebietsaufwertungen nur im gegenseitigen Einvernehmen auf freiwilliger Basis erfolgen können. Daher ist die Festlegung eines Zusammenhangs zwischen Abgrabung und Ausweitung von Flächen für den Vogelschutz im Regionalplan nicht gerechtfertigt und nicht akzeptabel.

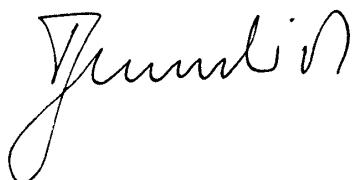
Leider wurde dem vorstehend Beschriebenen in der vorliegenden Änderung der Vorlage nicht Rechnung getragen. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass es im Zuge der vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Sicherstellung von Gänseäusungsflächen zu einer erheblichen Ausdehnung des Vogelschutzgebietes kommt, ohne dass hierdurch unmittelbar eine qualitative Verbesserung für die Gänse erreicht würde. Gleichzeitig könnte es für Landwirte, deren Flächen bisher außerhalb des bestehenden Vogelschutzgebietes liegen und dann zum Vogelschutz herangezogen werden könnten, zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen kommen. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass einige landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der mit dem Vogelschutzgebiet verbundenen Außenwirkung gemäß Art. 6 und 7 der Richtlinie 92/ 43/ EWG in Verbindung mit der Richtlinie 79/ 409/ EWG einschneidend in der Weiterentwicklung beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir als vertretbare Regelung im GEP nur die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Vogelschutzgebietes auf freiwilliger vertraglicher Basis vorzusehen. Im Übrigen kann nach unserer Auffassung bereits innerhalb des Abgrabungsbereichs Ausgleich geschaffen werden. Dies zeigen nicht zuletzt die geplanten Abgrabungen im Kreis Kleve.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Konze, bei der Abfassung der GEP-Änderung dem von uns Vorgetragenen Rechnung zu tragen.

Bitte seien Sie so freundlich, unseren Schriftverkehr sowie das in der Anlage beigefügte Schreiben, das wir in dieser Sache an Herrn Abteilungsleiter Neiss, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, gerichtet haben, dem Planungsausschuss und dem Regionalrat im Vorfeld der Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benne Scheidt', written in a cursive style.

(Bennerscheidt)

Anlage



RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAN
D E.V.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Abteilungsleiter Neiss
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

22. Mai 2006

32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Neiss,

im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird mit Blick auf die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ die von Ihnen unterzeichnete Darlegung vom 16. Dezember 2005 als Begründung für eine mögliche Ausdehnung des Vogelschutzgebietes im Rahmen der geplanten Abgrabungen in diesem Gebiet herangezogen.

Nach unserer Auffassung läuft die beabsichtigte Vorgehensweise der im Jahre 2000 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das MUNLV, den Kreisen Kleve, Wesel sowie der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, den Kreisbauernschaften Kleve, Wesel, Ruhrgrößtädte, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband NRW geschlossenen Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zuwider.

In dieser Vereinbarung wurde ausdrücklich ausgeführt, dass Gebietserweiterungen und Gebietsaufwertung nur im gegenseitigen Einvernehmen auf freiwilliger vertraglicher Basis erfolgen können. Nach Ihren Ausführungen gegenüber der Bezirksregierung soll jetzt im Rahmen der Regionalplanung mit Hilfe des GEP festgelegt werden, dass in dem Umfang, in dem Äsungsflächen durch Abgrabungen verloren gehen, entweder funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen werden oder – bei Inanspruchnahme von Flächen der Kategorie c – die Kompensation durch die Aufwertung von Flächen mit „bedeutender Funktion“ innerhalb des Vogelschutzgebietes durch Umwandlung von Acker in Grünland erfolgen kann.

Rochusstraße 18 53123 Bonn Telefon: 02 28/52 00-21 Telefax: 02 28/52 00 6-23

Diese Vorgehensweise stellt eine Abweichung von der getroffenen Vereinbarung dar, die das Vertrauen der Landwirte in die Vertragstreue des Landes erheblich erschüttern wird.

Damit wären zukünftige Maßnahmen für den Naturschutz in Form des kooperativen Ansatzes vor diesem Hintergrund schwer vermittelbar.

Auch sehen wir die Gefahr, dass bei einem solchen Vorgehen die Europäische Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5117 nach Art. 226 EG-Vertrag der Europäischen Kommission zur Vogelschutzrichtlinie in ihren Zweifeln an der Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ gestärkt wird. So besteht unter anderem die Gefahr, dass die Europäische Kommission bei der Hinzunahme von Flächen, die sich im Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen und nicht unmittelbar an der Grenze des bestehenden Vogelschutzgebietes befinden, den dazwischen liegenden Raum auch in das Vogelschutzgebiet einbeziehen wird. Nach unserer Überzeugung könnte somit dieses Vorgehen zu einer drastischen Ausweitung des Vogelschutzgebietes führen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Neiss, die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise im Rahmen der Regionalplanung ohne Gefährdung der Durchführung der Abgrabungen zumindest zunächst auszusetzen, bis die Europäische Kommission über die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ entschieden hat. Hierbei sehen wir als zukünftige Regelung nur die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Vogelschutzgebietes auf freiwilliger vertraglicher Basis durchzuführen, wenn nicht durch Abgrabung selber oder innerhalb des Abgrabungsbereichs Ausgleich geschaffen wird, wie dies bei der geplanten Abgrabung im Kreis Kleve der Fall ist. Eine Ausweitung der Vogelschutzgebiete kann unsererseits nicht akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bennerscheidt

Grammatikalische Korrektur der Sitzungsvorlage

Bezüglich der textlichen Darstellungen bei der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B wird eine grammatikalische Korrektur der Sitzungsvorlage vorgenommen:

Im neu vorgesehenen zweitletzten Satz des Ziels 1 Nr. 7 des Kapitels 3.12 des Regionalplans muss der Ausdruck

"... und sonstigen Abgrabungsvorhaben für Kies- /Sandgewinnung ..."

ersetzt werden durch

"... und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies- /Sandgewinnung ...".

In der zugehörigen Erläuterung Nr. 2 taucht der gleiche Fehler in einem mit dem Zielauszug fast wortgleichen Absatz noch einmal grammatikalisch falsch auf und wird entsprechend korrigiert. Gleiches gilt für die Begründung.

Diese Änderung betrifft die Seiten 2 und 3 der Anlage 1a, die Seiten 3 und 5 der Anlage 1b und die Seite 9 der Anlage 4.

Hauke von Seht